

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5

Greifswald, den 15. Mai 1961

1961

		Inhalt	
		Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		45	
Nr. 1)	Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1961	45	
Nr. 2)	Amtshandlungen bei Gehörlosen	48	
Nr. 3)	Die deutsche Bauordnung und die Belange der Denkmalpflege	48	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen		50	
Nr. 4)	Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Bäumaterialien	50	
Nr. 5)	Brandschutz	51	
C. Personalmeldungen			55
D. Freie Stellen			55
E. Weitere Hinweise			55
Nr. 6) Lutherakademie			55
Nr. 7) Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche			56
Nr. 8) Berichtigung			56
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst			56
Nr. 9) Buchbesprechung			56

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1961

N. d. Zeitpunkt Nr. der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
		a) an den	b) von dem
1. 5. Sonntag nach Trinitatis (2. 7. 1961)	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 8.	20. 8.
2. 6. Sonntag nach Trinitatis (9. 7. 1961)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch Gemeindegemeinderat gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
3. 7. Sonntag nach Trinitatis (16. 7. 1961)	Für die katechetische Ausbildung	5. 8.	20. 8.
4. 8. Sonntag nach Trinitatis (23. 7. 1961)	Zur Förderung der Laienarbeit in der Kirche	5. 8.	20. 8.
5. 9. Sonntag nach Trinitatis (30. 7. 1961)	Für die Evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 8.	20. 8.
6. 10. Sonntag nach Trinitatis (6. 8. 1961)	Zur Wiederherstellung von Gotteshäusern und ande- ren kirchlichen Gebäuden	5. 9.	20. 9.
7. 11. Sonntag nach Trinitatis (13. 8. 1961)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkir- che (EKU)	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen:	
			a) an dem	b) von dem
			Superintendenten bis spätes	
8.	12. Sonntag nach Trinitatis (20. 8. 1961)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Zism. Diakonie-Anstalten)	5. 9.	20. 9.
9.	13. Sonntag nach Trinitatis (27. 8. 1961)	Zur Förderung des Studiums der Evangel. Theologie	5. 9.	20. 9.
10.	14. Sonntag nach Trinitatis (3. 9. 1961)	Zur Förderung der Kirchenmusik (Ausbildung von Kirchenmusikern) und für die Pastoralemissionen	5. 10.	20. 10.
11.	15. Sonntag nach Trinitatis (10. 9. 1961)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschluffassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
12.	16. Sonntag nach Trinitatis (17. 9. 1961)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10	20. 10.
13.	17. Sonntag nach Trinitatis (24. 9. 1961)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 10	20. 10.
14.	18. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (1. 10. 1961)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notfälle des Kirchengeldes	5. 11.	20. 11.
15.	19. Sonntag nach Trinitatis (8. 10. 1961)	Für die kirchlichen Gemeindeforschungsarbeiten	5. 11.	20. 11.
16.	20. Sonntag nach Trinitatis (15. 10. 1961)	Für die kirchliche Mühsamkeit (Mühsamkeitssonntag)	5. 11.	20. 11.
17.	21. Sonntag nach Trinitatis (22. 10. 1961)	Für die Diakonenarbeit Zismow — Förderung des Ergänzungsbaus des Brüderhauses	5. 11.	20. 11.
18.	22. Sonntag nach Trinitatis (29. 10. 1961)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschluffassung durch GKR, gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
19.	Reformationsfest (31. 10. 1961)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchengeldes	5. 11.	20. 11.
20.	23. Sonntag nach Trinitatis (5. 11. 1961)	Für die landwirtschaftliche Ausbildung	5. 12.	20. 12.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
8.	12. Sonntag nach Trinitatis (20. 8. 1961)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züss. Diakonie-Anstalten)	5. 9.	20. 9.
9.	13. Sonntag nach Trinitatis (27. 8. 1961)	Zur Förderung des Studiums der Evangel. Theologie	5. 9.	20. 9.
10.	14. Sonntag nach Trinitatis (3. 9. 1961)	Zur Förderung der Kirchenmusik (Ausbildung von Kirchenmusikern) und für die Posaunenmission	5. 10.	20. 10.
11.	15. Sonntag nach Trinitatis (10. 9. 1961)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
12.	16. Sonntag nach Trinitatis (17. 9. 1961)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
13.	17. Sonntag nach Trinitatis (24. 9. 1961)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 10.	20. 10.
14.	18. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (1. 10. 1961)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 11.	20. 11.
15.	19. Sonntag nach Trinitatis (8. 10. 1961)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 11.	20. 11.
16.	20. Sonntag nach Trinitatis (15. 10. 1961)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
17.	21. Sonntag nach Trinitatis (22. 10. 1961)	Für die Diakonenanstalt Züssow — Förderung des Ergänzungsbaues des Brüderhauses	5. 11.	20. 11.
18.	22. Sonntag nach Trinitatis (29. 10. 1961)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
19.	Reformationsfest (31. 10. 1961)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11.
20.	23. Sonntag nach Trinitatis (5. 11. 1961)	Für die katechetische Ausbildung	5. 12.	20. 12.

Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
24	Drittletzter Sonntag des K.J. (12. 11. 1961)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk (EKD)	5. 12.	20. 12.
25	Vorletzter Sonntag des K.J. (19. 11. 1961)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 12.	—
26	Buß- und Betttag (22. 11. 1961)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
27	Letzter Sonntag des K.J. Totensonntag (26. 11. 1961)	Zur Abstellung besonders dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
25	1. Advent (3. 12. 1961)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 1. 62	20. 1. 62
26	2. Advent (10. 12. 1961)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 1. 62	20. 1. 62
27	3. Advent (17. 12. 1961)	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 1. 62	20. 1. 62
28	4. Advent Heilig-Abend (24. 12. 1961)	Für eigene Aufgaben der Gemeinde bzw. für die Ar- beit der Inneren Mission der Heimatkirche (empf. Slg.)	5. 1. 62	20. 1. 62
29	1. Weihnachts- feiertag (25. 12. 1961)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchen- gemeinden	5. 1. 62	20. 1. 62
30	2. Weihnachts- feiertag (26. 12. 1961)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1. 62	20. 1. 62
31	Sylvester (31. 12. 1961)	Für eigene Aufgaben der Gemeinde bzw. für die kirchl. Arbeit an den Gehörlosen und Blinden (empf. Slg.)	5. 1. 62	20. 1. 62

Evangelisches Konsistorium
C 20902 — 3/61

Greifswald, den 13. Mai 1961.

Der stehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 9. Mai 1961 beschlossen.

Insbesonderlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die
Broschüre vom 5. Januar 1960 — C 20901 — 5/59, I — verwiesen.

Nr. 2) Amtshandlungen bei Gehörlosen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 902 — 5/61 den 6. Mai 1961

In unserem Kirchengebiet werden die Gehörlosen von den Pfarrern Afheldt, Anklam, und Pfarrer Strutz, Voigdehagen, seelsorgerlich betreut. Die Betreuung der Gehörlosen usw. in den Kirchenkreisen Anklam, Pasewalk, Gartz/Oder hat Herr Pfarrer Afheldt in Anklam. Für die Kirchenkreise Altentreptow, Barth, Bergen, Demmin, Franzburg, Gartz/Rg., Greifswald-Land und Stadt, Loitz, Stralsund, Usedom und Wolgast führt die Betreuung Herr Pfarrer Strutz, Voigdehagen, durch. Beide Pfarrer halten in unserer Landeskirche regelmäßig Gehörlosengottesdienste, stehen aber auch für Amtshandlungen an Gehörlosen zur Verfügung. Pfarrer Afheldt in Anklam ist fernmündlich zu erreichen unter Anklam 2570, Pfarrer Strutz in Voigdehagen über Stralsund 2101.

Wir bitten, die Gehörlosen auf die Gehörlosen- und Taubstummanseelsorge in unserem Kirchengebiet hinzuweisen und im Falle von Amtshandlungen bei der Vermittlung behilflich zu sein.

Im Auftrage:
Labs

Nr. 3) Die deutsche Bauordnung und die Belange der Denkmalpflege

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 609 — 7/61 den 19. April 1961

Mit freundlicher Genehmigung des Instituts für Denkmalpflege Schwerin geben wir nachfolgenden Auszug aus den „Mitteilungen an die ehrenamtlichen Vertrauensleute des Instituts für Denkmalpflege Schwerin“ Nr. 9, 1960, S. 6—11, zur Kenntnis.

Im Auftrage:
Dr. Kayser

Die Deutsche Bauordnung und die Belange der Denkmalpflege

Auf Grund der Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen vom 6. Juni 1957 wurde für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine einheitliche Bauordnung erlassen, die mit ihrer Verkündung am 2. Oktober 1958 in Kraft trat. Die Deutsche Bauordnung (DBO) wurde als Sonderdruck Nr. 287 des VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin, am 15. Dezember 1958 veröffentlicht.

Es hat sich erwiesen, daß von den fünf Teilen der DBO die Teile I, III und IV für die praktische Denkmalpflege von besonderer Wichtigkeit sind, zumal darin wiederholt auf die Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmal-schutz) vom 26. Juni 1952 (Gesetzblatt Nr. 514) Be-

zug genommen wird. Die Kenntnis einschlägiger verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen und deren rechtzeitige Anwendung auch bei der Betreuung denkmalpflegerischer Belange kann mit von entscheidender Bedeutung sein.

Verstöße gegen die Bestimmungen der DBO gemäß § 8 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (Gesetzblatt S. 777) bestraft. Damit stellt das Gesetz ein Recht gegen die etwaige Vornahme vorzüglicher und verantwortlicher Veränderungen am Baudenkmal. Der sinnvollen Handhabung der Bestimmungen der DBO, vor allem durch die Rechtsträger und die Träger eines Kulturdenkmals wird eine in vielfacher Hinsicht erzieherische Rolle zugewiesen. Über hinaus sind weiteste Kreise unserer Bevölkerung aufgerufen, für die Erhaltung der charakteristischen Zeugnisse der kulturellen Entwicklung unseres Vaterlandes einzutreten und sich mit dem Gewicht ihrer Stimme für die Einhaltung der Bauordnung einzusetzen. Die Entwicklung eines wachen Kulturbewußtseins ist zu dem Ende das Anliegen auch dieses Gesetzes.

Daher sei im folgenden auf solche Paragraphen der Deutschen Bauordnung verwiesen bzw. dieselben zugewiesen zitiert, in denen Belange der Denkmalpflege zum Ausdruck kommen oder die für Baudenkmal besonders wichtig sind.

Teil I: Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Unter „Begriffsbestimmungen“ Ziff. 17 heißt es: „Baugenehmigungen . . . erklären . . ., daß der Bauvorwurf u. a. die Bestimmungen . . . der Bauordnung . . . berücksichtigt.“

Verfahrensrechtliche Bestimmungen zur städtebaulichen Einordnung von Einzelbauwerken.

Grundsätzlich sind alle Bauvorhaben zentraler oder örtlicher Planträger baugenehmigungspflichtig.

§ 1, Abs. 1

„Alle baulichen Anlagen (Bauwerke) müssen sich an die städtebauliche Ordnung einfügen.“

Am 12. Oktober 1959 wurde die „Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhaltung von Standortgenehmigungen“ erlassen.

§ 2, Abs. 14

„Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die unter Denkmalschutz stehenden Anlagen oder Bauwerke betreffen, sind oder die dazu beitragen, unter Denkmalschutz stehende Objekte und deren Umgebung in ihrer Bedeutung herabzumindern, bedürfen gemäß der Verordnung vom 26. Juli 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale — Denkmalschutz — (Gbl. S. 514) der Zustimmung des zuständigen Instituts für Denkmalpflege.“

der Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen

§ 3, Abs. 6
Vor Erteilung der Standortgenehmigung ist die städtebauliche Bestätigung für die Standortgenehmigungspflichtigen Investitionsvorhaben und Maßnahmen vom zuständigen Bauamt einzuholen.“

Dazu im § 6 der DBO:
Die städtebauliche Bestätigung für die Einordnung dieses Bauvorhabens ist zu versagen, wenn

während der Durchführung die Absätze 3 bis 10 des § 32 oder die Forderungen des Teiles II oder andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Naturschutzgesetz) entgegenstehen,

§ 32, Abs. 7
besagt, daß „... die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale die Bebaubarkeit ausschließen kann.“

Grundsätzliche Bestimmungen

Die Bauantrags- und Bauanzeigespflicht,

in § 22 und § 23 werden in 21 und 7 Absätzen die bauantrags- und bauanzeigepflichtigen Baumaßnahmen angeführt. Davon sind für die Denkmalpflege besonders wichtig:

Bauantragspflichtig:

§ 22, Abs. 8
Veränderung von „Denkmälern und sogenannten Erbsitzverhältnissen“ ...

§ 23, Abs. 10
Veränderung von „Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und von gemauerten oder betonierten Einfriedungen an allen Straßen- und Nachbargrenzen, die mehr als 50 cm über die Endoberfläche emporragen“ (z. B. Feldsteinmauern).

§ 23, Abs. 17
Veränderungen von Fenster- und Türöffnungen ...“

§ 23, Abs. 18
Neuindeckungen von Dächern ...“

§ 23, Abs. 19
Wiederstellungs- und Anstricharbeiten an Fassaden von Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen.“

Bauanzeigepflichtig:

§ 23, Abs. 3
Wiederherstellung und Veränderung des Außenputzes oder des Anstriches von Bauwerken oder Einfriedungen, wenn damit ein Abweichen von der bisherigen Form oder Farbgebung verursacht wird.“

§ 23, Abs. 4
Aufstellung und Anbringung von Werbeschildern, Schaukästen, Vitrinen und anderen Werbemitteln

über 0,5 m² Größe. Ausgenommen hiervon sind Transparente der Parteien und Massenorganisationen, die nach längstens einem Monat entfernt werden, und Tafeln, die den Erfüllungsstand der Produktion oder sozialistischer Wettbewerbe anzeigen sowie Hinweisschilder staatlicher Institutionen ... wenn die Bestimmungen des Denkmalschutzes ... beachtet werden.“

§ 23, Abs. 6
„Die Anbringung von Großantennen und Antennenanlagen ...“

§ 23, Abs. 7
„Holzschutz-Sanierungsmaßnahmen an belasteten Bauteilen ...“

§ 26, Abs. 1—3
besagt, „... daß die Staatliche Bauaufsicht ermächtigt ist, die Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Baumaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes befristet zu verlangen. Die Mängelbeseitigung kann auch bei Baumaßnahmen verlangt werden, die weder bauanzeige- noch bauantragspflichtig sind.“

Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren:

§ 32
„Eine Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige darf nicht gegeben werden, wenn das geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu den Interessen von Staat und Gesellschaft oder zur komplexen Planung steht, insbesondere wenn

§ 32, Abs. 7
... die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebaubarkeit ausschließen.“

§ 35, Abs. 1
„Baugenehmigungen oder Zustimmungen zu Bauanzeigen können an Bedingungen gebunden sein.“

Abbrüche:
§ 52, Abs. 1
„Jeder Abbruch ... bedarf einer Abbruchgenehmigung durch die Staatliche Bauaufsicht.“

Ziff. 5, Abs. 2
„Der Antrag muß enthalten, ob das Objekt unter Denkmalschutz steht oder in Naturschutzbereichen liegt. In diesem Fall sind die Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen beizufügen.“

Fliegende Bauten:
§ 55
„Fliegende Bauten müssen von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigt und abgenommen werden.“

§ 62, Abs. 2
„Die Zustimmung des Rates zur Aufstellung fliegender Bauten kann an Bedingungen geknüpft werden,

... wenn sie zur groben Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Verletzung des Denkmalschutzes führen“ (siehe auch § 416).

Teil III: Allgemeine bautechnische Bestimmungen

§ 114

„Bauliche Anlagen sollen ihrer äußeren und inneren Gestaltung . . . nach Form, Farbe und Material sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und dürfen den Bestand und die Wirkung von Bau- und Naturdenkmälern nicht beeinträchtigen.“

§ 334, Abs. 1

„Einfriedungen müssen in Material, Form, Höhe und Farbe der Umgebung entsprechen.“

§ 343

„Bei der Befeuernng bzw. Beseitigung von Luftfahrt-hindernissen sind die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Flugsicherheit zu berücksichtigen.“

§ 344, Abs. 2

„Werbemittel müssen sich in Form, Farbe und Material ihrer Umgebung anpassen. Sie dürfen weder die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes noch die architektonische Wirkung von Bauwerken und Denkmälern stören.“

Abs. 3

„Sichtwerbung an Objekten, die unter Denkmalschutz stehen oder in Naturschutzgebieten liegen, ist untersagt.“

Teil IV: Bautechnische Bestimmungen für Räume und besondere Bauwerke:

§ 416

„Fliegende Bauten . . . dürfen die Wirkung von Bau- denkmälern nicht beeinträchtigen.“

Schutz von Bau- und Naturdenkmälern:

§ 419

„Bau- und Naturdenkmale dürfen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Eigenart oder ihrer Wirkung von Baumaßnahmen oder ihrer Durchführung, dem Anbringen oder Aufstellen von Werbemitteln, Verkaufsständen und Installationen beeinträchtigt werden. Der Schutz von Denkmälern bezieht sich auch auf ihre Umgebung, sofern diese für den Charakter und die Wirkung der Denkmale von Bedeutung ist.“

§ 420

„Jegliche bauliche Veränderung an Baudenkmälern oder in ihrer Umgebung bedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Dienststellen.“

Hierzu gelten:

Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale — Denkmalschutz — (GBl. S. 514).

Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (GBl. I, S. 165).

Die Zusammenstellung erfolgte unter Verwendung eines — Auszuges aus der Deutschen Bauordnung —, herausgegeben vom Institut für Denkmalpflege Dresden.

S. Polenz

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 — 12/61

Greifswald,
den 19. April 1961

Wir weisen auf den nachstehend auszugsweise abgedruckten Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien vom 19. 1. 1961 (GBl. DDR II Nr. 7 S. 28) hin. Wichtig erscheint uns vor allem Abschnitt I, Ziff. 3.

Im Auftrage:
Dr. Kayser

Beschluß
des Präsidiums des Ministerrates
zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
mit Baumaterialien.

(Auszugsweise)

Vom 19. Januar 1961

(Ges.-Bl. DDR Teil II, Nr. 7, S. 28)

Die im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien enthaltenen wichtigen Maßnahmen für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen wurden ungenügend durchgeführt. Entsprechend der berechtigten Kritik der Bevölkerung, der Werktätigen der Baumaterialienindustrie und der Mitarbeiter des Handels ist es notwendig, in Durchführung dieses Beschlusses entschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen vor allem durch die örtlichen Räte festzulegen, die sichern, daß

die für den Bevölkerungsbedarf zweckgebundenen Baumaterialien ausschließlich und auch in Kleinstmengen der Bevölkerung angeboten werden, die Hausgemeinschaften, die Reparaturen in Eigenleistungen durchführen, dabei vorrangig beliefert werden,

alle geeigneten Handelseinrichtungen und Betriebe in den Verkauf von Baumaterialien einbezo-

gen werden und damit das Handelsnetz wesentlich erweitert wird,

das Handelssortiment erweitert wird und in der weiteren Entwicklung Fachgeschäfte mit einem breiten Sortiment von Baumaterialien geschaffen werden,

die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern sowie die Ausnutzung örtlicher Reserven für den Bevölkerungsbedarf organisiert wird,

alle bürokratischen Hemmnisse, die einer Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien entgegenstehen, beseitigt werden.

I.

1. Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben durch die Direktoren der Bauämter zu sichern, daß die Baumaterialien, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, in den Handel gebracht werden und ausschließlich der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Jede anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die VEB Baustoffversorgung haben die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien in den Bezirken, Kreisen und Städten in Zusammenarbeit mit den Organen des Handels umfassend zu organisieren. Im Staatlichen Kontor für Baumaterialien und in den VEB Baustoffversorgung sind verantwortliche Mitarbeiter für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien bis zum 28. Februar 1961 einzusetzen.

2. Der Minister für Handel und Versorgung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben durch die Abteilungen Handel und Versorgung zu sichern, daß das Handelsnetz schnell erweitert und der Verkauf über den Ladentisch organisiert wird. Es ist notwendig, daß sofort die vielfältigen Möglichkeiten ausgenutzt werden, z. B. geeignete Verkaufsläden des sozialistischen und privaten Einzelhandels (wie Fachgeschäfte für Lacke und Farben, Drogerien), Lager der Baustoffversorgung, des Kohlenhandels und der BHG sowie Sägewerke usw. Die Räte der Kreise und Städte haben festzulegen, auf welchem Wege und durch welche Betriebe bzw. Handelsorgane entsprechend den örtlichen Bedingungen der Baumaterialienhandel durchgeführt wird.

Je nach Zweckmäßigkeit sind von diesen Verkaufsstellen Teilsortimente bzw. durch einzurichtende Fachgeschäfte das gesamte Handelssortiment für bestimmte Versorgungsgebiete zu führen. Die Bezirksholzkontore haben dafür Sorge zu tragen, daß die für die Bezirke festgelegten Holz mengen bedarfsgerecht (z. B. Schalbretter, Hobeldielen, Dachlatten u. a.) aufbereitet und dem Einzelhandel zu geführt werden. Es ist zu gewährleisten,

daß der Verkauf von Baumaterialien einschließlich Holz durch den Einzelhandel frei erfolgt und nicht von der Vorlage besonderer Bescheinigungen oder Zuweisungen abhängig gemacht wird.

3. Die einheitliche Planung der für den Bevölkerungsbedarf im Staatsplan festgelegten Baumaterialien hat durch das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu erfolgen. Auf der Grundlage der Versorgungspläne haben die VEB Baustoffversorgung zusammen mit den Räten der Kreise bzw. Städte, Abteilung Handel und Versorgung, Lieferpläne aufzustellen, die eine kontinuierliche Versorgung gewährleisten.
4. Außer den im Staatsplan zweckgebunden bereitgestellten Baumaterialien sind durch die Räte der Bezirke weitere nicht kontingentierte Baumaterialien bereitzustellen. Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat dafür eine vom Ministerium für Bauwesen bestätigte Sortimentsliste herauszugeben. Alle für den Bedarf der Bevölkerung festgelegten Baumaterialien sind in einem Versorgungsplan zusammenzufassen und durch die Räte der Bezirke zu beschließen.
5. Die VEB Baustoffversorgung haben mit den Bezirkstransportausschüssen und Kreistransportaktiven die kontinuierliche Anfuhr der Baumaterialien für die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die VEB Baustoffversorgung können auf Wunsch des Einzelhandels die Selbstabholung organisieren.

Nr. 5) Brandschutz

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 603 — 6/61 den 19. April 1961

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. 8. 1956 — B 11 603 — 8/56 — und in Ergänzung unserer Bekanntmachungen betr. Brandschutz vom 15. 6. 1959 und 20. 12. 1960 im Amtsblatt Nr. 7/1959 S. 37 und Nr. 1/1961 S. 4 wird auf die nachstehend abgedruckte 1. Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz vom 16. 1. 1961 (GBl. DDR Teil II, Nr. 12, S. 49) verwiesen. Um genaue Beachtung aller den Brandschutz betr. Bestimmungen wird gebeten.

Im Auftrage
Dr. Kayser

*Erste Durchführungsbestimmung
zum Brandschutzgesetz.*

Vom 16. Januar 1961

(Ges.-Bl. DDR Teil II, Nr. 12, S. 49)

Auf Grund des § 13 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einverneh-

men mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind hinsichtlich ihrer Betriebe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter von staatlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen hinsichtlich ihrer Dienstgebäude bzw. ihrer Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften hinsichtlich ihrer Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den betrieblichen Brandschutzorganen einschließlich der Brandschutzverantwortlichen beraten und durchgeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verantwortlichen (nachstehend Leiter der Betriebe genannt) sind für die Organisation aller Maßnahmen zur Verhütung von Bränden verantwortlich. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz garantieren.

(3) Neben der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verantwortlichkeit sind die Leiter der Betriebe für die im § 5 des Brandschutzgesetzes genannten Aufgaben verantwortlich.

§ 2

Maßnahmen zur Organisation des Brandschutzes

(1) Jedem Werk tätigen sind bei seiner Einstellung die für seinen Arbeitsbereich geltenden Brandschutzanordnungen, Brandschutzbestimmungen und andere Brandschutzbestimmungen bekanntzumachen. Vierteljährlich sind Schulungen bzw. Belehrungen der Betriebsangehörigen über den Brandschutz sowie die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden durchzuführen und aktenkundig festzulegen. Die vorhandenen propagandistischen Mittel, wie Betriebsfunk und Betriebszeitung, Film und DIA-Serien, sind zur Popularisierung des Brandschutzes auszunutzen.

(2) In Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen sind die Fragen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die des Brandschutzes, mit zu behandeln und in den Brigadeverträgen und Betriebskollektivverträgen mit aufzunehmen.

(3) Mittel und Materialien, die zur Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit erforderlich sind, sind rechtzeitig zu planen. Eine zweckentfremdete Verwendung der für den Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel und Materialien darf nicht erfolgen.

§ 3

Brandschutzwoche

Um breite Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit im Brandschutz zu gewinnen und die Aufmerksamkeit der Werktätigen in den Betrieben und der Bevölkerung in den Wohngebieten besonders auf die Bedeutung des Brandschutzes hinzulenken, haben die örtlichen Organe in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und der Brandschutzorgane jährlich mindestens einmal eine Brandschutzwoche im Kreis- bzw. Bezirksmaßstab zu organisieren.

§ 4

Brandschutzverantwortliche und Brandschutzhelfer

(1) In den Betrieben sind in der Regel mindestens ein Brandschutzverantwortlicher und eine entsprechende Anzahl Brandschutzhelfer einzusetzen. Als Brandschutzverantwortlicher ist ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen. In Betrieben, in denen infolge ihrer Größe bzw. Struktur mehrere Brandschutzverantwortliche einzusetzen sind, ist einer von ihnen als Hauptbrandschutzverantwortlicher (nachstehend im unter Brandschutzverantwortlicher erfaßt) zu benennen.

(2) Bei ihrer Einsetzung ist zu beachten, daß sie durch ihre beruflichen Fähigkeiten, ihre Sachkenntnis, Tätigkeit und Stellung im Betrieb den Erfordernissen des Brandschutzes gerecht werden.

(3) Die Anzahl der einzusetzenden Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer ist von dem Leiter des Betriebes in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan entsprechend der Größe und Struktur des Betriebes und der Feuergefährlichkeit der zu verarbeitenden oder eingelagerten Rohstoffe und Produkte festzulegen. Die personelle Besetzung der Funktion des Brandschutzverantwortlichen bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans.

(4) Der Brandschutzverantwortliche hat im Auftrage des Leiters des Betriebes für die Durchführung der festgelegten Maßnahmen im Brandschutz zu sorgen. Über die Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz ist er dem Leiter des Betriebes gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist dem Leiter des Betriebes oder einem Verantwortlichen der Betriebsleitung in seiner Funktion als Brandschutzverantwortlicher zu unterstellen, sofern er nicht selbst Mitglied der Betriebsleitung ist. Die Tätigkeit des Brandschutzverantwortlichen ist in der Regel nebenberuflich auszuüben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm genügend Zeit und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Wenn es die Größe und die Gefährlichkeit des Betriebes erfordert, kann mit Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans und des übergeordneten Organs des Betriebes die Funktion des Brandschutzverantwortlichen

hauptamtlich ausgeübt werden. Diese hauptamtlichen Brandschutzverantwortlichen müssen auf dem Gebiet des Brandschutzes entsprechende Kenntnisse nachweisen.

Für die Brandschutzverantwortlichen und für die Brandschutzhelfer sind die Verantwortungsbereiche schriftlich festzulegen. Die Namen sind in ihrem Verantwortungsbereich sichtbar anzubringen.

§ 5

Aufgaben der Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer

Der Brandschutzverantwortliche übt seine Tätigkeit zur Unterstützung des Leiters des Betriebes aus. Er hat insbesondere in Zusammenarbeit mit den Brandschutz Helfern die Einhaltung der Brandschutzordnungen, Brandschutzmaßnahmen und anderer Bestimmungen des Brandschutzes ständig zu überwachen sowie die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Feuerlöschgeräte durchzuführen. Die Bestimmungen der Brandschutzverordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBl. I, S. 286) werden davon nicht berührt.

Die Brandschutzhelfer sind in ihrem Verantwortungsbereich mit der Kontrolle der Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Betrieb, der Sicherheitsbestimmungen sowie der richtigen Durchführung von Brandschutzmaßnahmen zu beauftragen.

Von den Brandschutzverantwortlichen und Brandschutz Helfern sind Kontrollbücher zu führen. Darin sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, das zu ihrer kurzfristigen Beseitigung Veranlaßte sowie der Termin der Beseitigung der Mängel einzutragen. Die Kontrollbücher der Brandschutzhelfer sind in der Regel monatlich durch den Brandschutzverantwortlichen und die des Brandschutzverantwortlichen durch den Leiter des Betriebes bzw. durch den Hauptbrandschutzverantwortlichen gegenzuzeichnen.

Bei festgestellten Mängeln, die eine akute Brandgefahr darstellen und nicht unmittelbar beseitigt werden können, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan sowie das übergeordnete Organ des Betriebes sind unverzüglich zu verständigen.

Die Brandschutzverantwortlichen haben sich ständig im Brandschutz weiter zu qualifizieren und regelmäßig an den Schulungen der zentralen Brandschutzorgane sowie an den Schulungen der Betriebe und auf dem Gebiet des Brandschutzes teilzunehmen.

Die Brandschutzverantwortlichen haben mit dem Leiter der betrieblichen Freiwilligen Feuerwehr und dem Sicherheitsinspektor des Betriebes eng zusammenzuarbeiten, die Brandschutzhelfer zu schulen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu qualifizieren.

§ 6

Freistellung

zur brandschutztechnischen Qualifizierung

- (1) Zur Gewährleistung einer planmäßigen brandschutztechnischen Qualifizierung der Angehörigen der örtlichen bzw. betrieblichen Brandschutzorgane werden Lehrgänge und Schulungen durchgeführt. Die Leiter der Betriebe haben die Möglichkeit der Freistellung zu Schulungen und Lehrgängen zu schaffen.
- (2) Die Entlohnung der zur Schulung freigestellten Personen richtet sich nach der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen.

§ 7

Brandschutztechnische Überprüfungen

- (1) In den Betrieben ist entsprechend der Produktionsart, jedoch mindestens jährlich einmal durch verantwortliche und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einschließlich eines Mitgliedes der Betriebsleitung und des Brandschutzverantwortlichen eine brandschutztechnische Überprüfung durchzuführen. Für die Beseitigung der festgestellten Mängel ist ein Termin zu stellen. Die termingemäße Mängelbeseitigung ist zu kontrollieren.
- (2) Der Leiter des Betriebes hat den Zeitpunkt und die Abstände der brandschutztechnischen Überprüfung im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der Feuergefährlichkeit der verarbeiteten oder gelagerten Materialien festzulegen.
- (3) Die Ergebnisse der brandschutztechnischen Überprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine Ausfertigung dieses Protokolls ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und dem übergeordneten Organ des Betriebes innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

§ 8

Brandschutzordnungen

- (1) In allen Betrieben sind Brandschutzordnungen, gegebenenfalls getrennt nach Produktionsprozessen, auszuarbeiten und ständig auf dem laufenden Stand zu halten. Sie müssen enthalten:
 - a) vorbeugende Brandschutzmaßnahmen,
 - b) Einsatzmöglichkeiten der Feuerlöschgeräte und -mittel,
 - c) Notrufnummern der Feuerwehr, Volkspolizei, des Deutschen Roten Kreuzes und Telefonnummer des nächsten Arztes,
 - d) Bestimmungen über das Verhalten der Belegschaft bei Bränden und Explosionen.
- (2) Die Brandschutzordnung ist mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan vor ihrem Erlass zu beraten.

(3) Die Brandschutzordnungen sind allen Mitarbeitern bekanntzugeben und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9

Lageplan

(1) In allen Betrieben ist entsprechend den Weisungen der örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane ein Lageplan, erforderlichenfalls getrennt für jede Abteilung, anzufertigen. Der Lageplan muß alle zur Bekämpfung eines Brandes notwendigen Angaben mit einheitlichen, vom Ministerium des Innern festgelegten Signaturen enthalten.

(2) Der Lageplan ist entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und den Leitungen der Betriebe zu behandeln und unter Verschuß aufzubewahren. Der Lageplan ist nur den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Im Falle eines Brandes ist der Plan dem Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. bei einer Katastrophe dem zuständigen Einsatzleiter zu übergeben.

(3) Für feuer- und explosionsgefährdete Betriebe, Gebäude und Abteilungen sowie Betriebe von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten. Über die Notwendigkeit der Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen für andere Betriebe entscheiden die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane.

§ 10

Bauliche und produktionstechnische Veränderungen

(1) Bei allen Veränderungen der Planung und Projektierung von Neuanlagen in baulicher und produktionstechnischer Hinsicht, bei allen Umbauten, Betriebsverlagerungen, Rekonstruktionen u. dgl. ist zur Wahrung der brandschutztechnischen Belange der Brandschutzverantwortliche bereits zu den Beratungen über die Vorbereitung dieser Maßnahmen hinzuzuziehen.

(2) Werden brandschutztechnische Maßnahmen nach Meinung des Brandschutzverantwortlichen bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen nicht genügend berücksichtigt, so hat der Brandschutzverantwortliche das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan umgehend darüber zu informieren.

(3) Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) und der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) bleiben unberührt.

§ 11

Bildung von Arbeitskreisen „Brandschutz“

(1) Zur Verbesserung des Brandschutzes sind von den Hauptdirektoren der VVB im Einvernehmen mit den

zuständigen zentralen Brandschutzorganen Arbeitskreise „Brandschutz“ zu bilden. Als Mitarbeiter der Arbeitskreise sind Brandschutzverantwortliche, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsinspektoren und andere mit der Sicherheit des jeweiligen Produktionszweiges beauftragte Personen zu benennen. In Produktionszweigen, in denen keine VVB bestehen, ist die Bildung von Arbeitskreisen von dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes, in dem die jeweiligen Betriebe am stärksten konzentriert sind, vorzunehmen. Die Leitung der Arbeitskreise ist dem zuständigen Brandschutzorgan des Betriebes zu übertragen.

(2) Die Arbeitskreise haben regelmäßig einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Brandschutzes durchzuführen. Von ihnen sind Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes innerhalb des betreffenden Produktionszweiges zu erarbeiten und den Leitungen der Betriebe zur Verwirklichung zu unterbreiten. Besonders sind die für die Entstehung von Bränden festgestellten Ursachen auszuwerten und den Leitungen der Betriebe die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Die zuständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen, Konstruktions- und Projektierungsbüros sind weitgehendst mit einzuschalten.

§ 12

Meldepflicht über Brände

Durch die Leiter der Betriebe sind dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan, den zuständigen Arbeitsschutzinspektionen und dem übergeordneten Organ des Betriebes alle in ihrem Bereich aufgetretenen Brände bzw. Explosionen unverzüglich zu melden. Dies trifft auch für Brände ohne Schaden zu, die durch Betriebsangehörige oder sonstige Personen ohne Einsatz der Brandschutzorgane gelöscht worden sind.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen — Brandschutzvorschriften für Betriebe — (GBl. S. 1065) außer Kraft.

C. Personalmeldungen

Berufen:

Prediger Herbert Rodenberg in die auf Zeit gerichtete Predigerstelle Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, zum 1. April 1961.

D. Freie Stellen

Weitere Hinweise

6) Lehrgang der Luther-Akademie in Lutherstadt Wittenberg

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
1309 — 2/61 den 28. April 1961

Wir geben nachstehend eine Einladung der Luther-Akademie Sondershausen zu ihrem Lehrgang in Lutherstadt Wittenberg bekannt und bemerken dazu, daß für Teilnehmer auf Antrag die Nichtanrechnung hierfür benötigten Zeit auf den Jahresurlaub von uns genehmigt werden kann. Auch sind wir bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren:

In Vertretung
Faißt

HOCHSCHULLEHRGANG DER LUTHER - AKADEMIE (Sondershausen)

am 15. bis 23. August 1961 in Lutherstadt Wittenberg

Der diesjährigen Lehrgang lädt die Luther-Akademie Mitglieder und Freunde sowie alle Männer und Frauen, die an

lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und Lebens

teilnehmen, herzlich ein. Im Raume der Deutschen Demokratischen Republik wird es der seit langem bestehende 13. Lehrgang sein.

Wir sind in diesem Jahre in Lutherstadt Wittenberg zu Gast und haben also wieder Gelegenheit, unter fachkundigster Führung die alten Lutherstätten zu besuchen, im Refektorium zu tagen und die alten gesiedienstlichen Räume, in denen Luther wirkte, zu betreten. Der evangelische Propst des Kurkreises, Prof. Dr. D. Staemmler, Wittenberg, hat freundlicherweise die Eröffnungspredigt übernommen. Wir hoffen auf einen Ausflug nach Jüterbog, Kloster Zinna und in den Fläming.

I. N. und A.

Prof. D. R. Hermann, Berlin

Freitag: Dienstag, den 15. August 1961.

Eröffnungsgottesdienst: Dienstag, den 15. August 1961
um 19.00 Uhr in der Stadtkirche.

Prof. Dr. D. Staemmler, Wittenberg.

um 20.15 Uhr Begrüßungsabend in der Lutherhalle.

Gottesdienst: Dienstag, den 22. August 1961
um 20 Uhr in der Stadtkirche.

Vorlesungen finden statt im Refektorium der Lutherhalle.

Vorlesungen:

1. Prof. Dr. Aalen, Oslo:
Rechtfertigung und Gnadenwahl im lutherischen Bekenntnis.
2. Dr. Charlotte Boost, Wittenberg:
Woher kommt der Mensch?
3. Prof. Dr. Dammann, Berlin:
Die Sprache als Spiegel des Denkens, mit Beispielen aus afrikanischen und orientalischen Sprachen.
4. Prof. D. Elliger, Berlin:
Die Entstehung des Gedankens der kirchlichen Union.
5. Dr. med. Dr. phil. Jagdhold, Dresden:
Das Wunder im Licht der Naturwissenschaft.
6. Prof. D. Dr. Jepsen, Greifswald:
Das Buch Hiob und seine Deutung.
7. Prof. Dr. Edgar Lehmann, Berlin:
Die hochromanische deutsche Architektur.
8. Dozent Dr. Lerle, Leipzig:
Spuren des Evangeliums in der rabbinischen Theologie des ersten Jahrhunderts.
9. Prof. D. Maurer, Erlangen:
Melanchthon und die Naturwissenschaft seiner Zeit.
10. Prof. Dr. Pröhle, Budapest:
Thema wird noch angegeben.
11. Prof. D. Quell, Berlin:
Die Entfaltung des Schöpfungsglaubens in der Jahwe-Religion.
12. Dozent Dr. Rogge, Berlin:
Der „oekumenische“ Luther (Anmerkungen zu Luthers Kirchenbegriff).
13. Prof. D. Dr. Thulin, Wittenberg:
Melanchthons Bildnis und Werk im Spiegel der Kunst.

Änderungen vorbehalten!

Am Sonntag, dem 20. August

findet ein Ausflug nach Jüterbog, Kloster Zinna und in den Fläming statt.

Einzelheiten werden während der Tagung bekanntgegeben.

Teilnehmerkarten	8,00 DM
Tageskarten	2,00 DM
Einzelne Vorlesungen	1,00 DM
Kosten für Unterkunft und Verpflegung pro Tag	8,00 DM

Nähere Mitteilungen:

1. Angehörige des Freundeskreises der Luther-Akademie lösen die Teilnehmerkarte mit 10% Ermäßigung. — Die Teilnehmerkarten berechtigen zum Besuch sämtlicher Veranstaltungen. — Studenten und Kandidaten zahlen bei allen Posten die Hälfte.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufes — alle Freunde einer Hochschultagung sind willkommen — sowie der Ankunft und etwaiger Quartierwünsche. Es wird dringend gebeten, die Meldung bei Prof. D. Dr. Thulin, Lutherstadt Wittenberg, Lutherhalle, bis 1. Juli 1961 vorzunehmen. Es muß dabei auch angegeben werden, falls jemand die Tagung vorzeitig abbrechen genötigt ist.
3. Zugleich mit der Anmeldung wird die Gebühr für die Teilnehmerkarte erbeten, und zwar auf das Konto 20 320 Prof. D. Dr. Thulin, Sonderkonto Luther-Akademie, bei der Kreissparkasse Wittenberg (Postscheckkonto der Kreissparkasse: Leipzig 10 813). Dabei ist die Zweckbestimmung (Luther-Akademie) anzugeben.
4. Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage Prof. D. Dr. Thulin, Lutherstadt Wittenberg, Lutherhalle, Fernruf 2671.
5. Gemeinsame Verpflegung im HO „Haus des Handwerks“ oder im „Kulturhaus der Schaffenden“ und im Hotel „Goldener Adler“.
6. Empfangs- und Tagungsbüro: Lutherhalle (Lutherhaus, 15 Min. vom Bahnhof).

Nr. 7) Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche

Wir weisen darauf hin, daß in der Evangelischen Verlagsanstalt, Berlin

„Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“

in 5. Auflage in einem Band zum Preise von 24,— DM erschienen sind.

Nr. 8) Berichtigung

In Nr. 4 unseres Amtsblattes vom 15. April 1961 sind folgende Ergänzungen erforderlich bei:

Büchst. B

Nr. 2) Erlaß des Staatsrates der DDR über Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. 2. 1961

Hinzuzufügen:

— GBl. DDR Teil I, Nr. 3, S. 7. —

Nr. 3) Anordnung über die Überführung von Leichen vom 3. 2. 1961

Hinzuzufügen:

— GBl. DDR Teil II, Nr. 14, S. 66. —

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 9) Buchbesprechung

Thulin, Oskar: Die Lutherstadt Wittenberg und ihre reformatorischen Gedenkstätten.

Ev. Verlagsanstalt Berlin 1960, 5,80 DM.

Werke von Oskar Thulin braucht man nicht besonders zu empfehlen, sie empfehlen sich selbst. Sie sind immer lehrreich, weil Thulin als Sachkenner auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst und der Reformationsgeschichte uns durch kluge Auswahl und klar Darstellung in die geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Zusammenhänge einführt, sie sind erholsam durch die vielen und guten Bilder, und nicht zuletzt sind Thulins Bücher stärkend, denn es geht Thulin niemals um die Darstellung der Geschichte oder der Kunst an sich, sondern er zeigt, wie sie Gefäß und Ausdruck der Botschaft des Evangeliums sind.

Der in der EVA neu erschienene Bildband will mit verglichen werden mit den anspruchsvolleren Thulinschen Werken über die Cranach-Altäre oder Martin Luther. Er ist mehr ein groß angelegter Führer durch Wittenberg und seine Lutherstätten. Auf 42 Seiten Text wird der Leser in fünf Kapiteln (1. Bild der Lutherstadt Wittenberg und ihre Geschichte — Das Schloß und die Schloßkirche — Das Bürgertum und die Stadtkirche — Das Lutherhaus und die Universität — Die Handschrift und das Antlitz des Reformators) angeleitet, mit Verständnis und Gewissen Wittenberg zu durchwandern. Außer vielen Bildern im Text geben die 54 z. T. ganzseitigen Bilder im 2. Teil des Büchleins hilfreiche Anschauung. (Leichternd wäre es gewesen, wenn im Text Hinweise auf die Nummern der Bilder im zweiten Teil gegeben wären.) Jeder, der sich oder andere einen guten Überblick über die Bedeutung Wittenbergs und das Werk Luthers verschaffen will, wird gerne zum Buch greifen, das sich durch den Einband dem bekannten bunten Bild vom Markt und der Stadtkirche auch besonders als Geschenkband anbietet.